

Allgemeine Lieferbedingungen der HAMATEC GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen - auch für solche aus zukünftigen Geschäften – ausschließlich an Unternehmer im Sinne von §14 BGB, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich oder in Textform deren Geltung zustimmen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.
4. Alle Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien und ihrer Vertreter/ Erfüllungsgehilfen bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform auch durch Textform gewahrt wird.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Die Bindungsfrist unserer Angebote beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum. Die Gebundenheit ist ausgeschlossen, wenn eine anderweitige schriftliche oder in Textform gestaltete Vereinbarung besteht.
3. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und ordnungsgemäßen Vorbelieferung.
4. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform gemäß deren Inhalt zustande.
5. Unserem Angebot, zusätzlich zur Veranschaulichung beigefügte Unterlagen, wie Katalogabbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben beinhalten allenfalls Näherungswerte und werden grundsätzlich nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart.
6. Einwendungen gegen unsere Auftragsbestätigung müssen uns unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage ab Ausstellungsdatum, schriftlich oder in Textform angezeigt werden.

III. Lieferumfang, technische Beschaffenheit, Teillieferungen, Technische Dokumentation

1. Unsere Produkte werden kundenspezifisch entwickelt und hergestellt. Für den Umfang der Lieferung und die technische Beschaffenheit der zu liefernden Anlagen und Anlagenteile ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform maßgebend.
2. Technische und gestalterische Abweichungen, Konstruktions- oder Formänderungen, sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind, ohne dass der Besteller daraus Rechte herleiten könnte.
3. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus Nachteile für den Besteller nicht ergeben.
4. Technische Dokumentationen sind in deutscher und in englischer Sprache kostenfrei in Angeboten und Auftragsbestätigungen enthalten. Zusätzliche Übersetzungen in andere Sprachen werden dem Vertragspartner nach Aufwand berechnet.

IV. Lieferfrist

1. Die individuell zu vereinbarende Lieferfrist setzt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die vollständige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der technischen Freigabe aller Einzelheiten der Ausführung, die kaufmännische Klärung, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wurde.
3. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, bzw. wird unterbrochen, wenn der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt.

V. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargos, Pandemien, etc. , sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien wie Roh-, Bau- und Hilfsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen oder wird unterbrochen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse in angemessener Weise. Wir verpflichten uns, dem Besteller solche Hindernisse und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

VI. Gefahrenübergang

1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen unsere Lieferungen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit der Bereitstellung der Liefergegenstände zum Transport auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir weitere Versandkosten übernehmen.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
3. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Verweigert der Besteller die Annahme des vertragsgemäßen Liefergegenstandes, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

VII. Preise

1. Unsere Preise gelten ab unserem Werk, bzw. dem Werk unseres Unterlieferanten, soweit nichts andres vereinbart ist. Sie verstehen sich in EUR ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt.
2. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Ausstellungsdatum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Preisänderungen sind zulässig, soweit zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Fracht, Abgaben), so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen, es sei denn, dass ein Festpreis vereinbart wurde.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben grundsätzlich zur vereinbarten Fälligkeit, andernfalls binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Konto zu erfolgen.
2. Das in unserer Rechnung angegebene Zahlungsziel gilt als vertraglich vereinbartes Fälligkeitsdatum. Mit Überschreitung dieses Zahlungsziels tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch uns bedarf.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Höhe von 9% über Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

4. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand oder liegen uns nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers verschlechtert hat, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen binnen derer der Besteller Zug- um Zug gegen Lieferung zu leisten oder Sicherheit zu stellen hat. Bei Weigerung durch den Besteller oder fruchtlosen Fristablauf, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Ansprüchen zurückzuhalten, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis resultieren. Der Besteller hat nur ein Aufrechnungsrecht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
2. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für uns; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir und der Besteller uns darüber einig, dass uns der Besteller Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
4. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der in diesem Abschnitt (Ziff. IX. Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem sind wir berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden zu verlangen.
6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der uns der Besteller

- unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
9. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung durch uns, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
10. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der hiernach verbleibende Erlös wird nach Verrechnung unserer Forderungen dem Besteller auf seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber uns gutgeschrieben.

X. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, uns etwaige sichtbare Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verborgene Mängel umgehend nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen.
2. Im Falle der Vorlage einer fristgemäßen und berechtigten Mängelrüge beheben wir den Mangel nach eigenem Ermessen im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
3. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Das Recht des Bestellers, Ansprüche auf Mängelhaftung geltend zu machen, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Liefergegenstand weiterverarbeitet oder weiterveräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Liefergegenstände, sowie für ersatzweise gelieferte und eingebaute Teile und Reparaturen - gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
5. Beschaffensvereinbarungen gegenüber den objektiven Anforderungen sind vorrangig.
6. Spezifikation und Beschaffenheit, die ggf. von den objektiven Anforderungen abweichen, sind Bestandteil des Kaufvertrages. Spezifikationen in Prospekten oder außerhalb des Kaufvertrages gelten im Zweifel nicht als „anderweitige Vereinbarung“.
7. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen spätestens mit der Ablieferung. Bei Werkleistungen mit der Abnahme, wenn Fa. Hamatec vertreten ist
8. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Verzug, Unmöglichkeit, Lieferverzug

1. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzug und Unmöglichkeit nur vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Verzug und Unmöglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3. Wir haften bei Verzögerung und bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftung für Lieferverzug ist auf 0,5 % pro volle Kalenderwoche Verzug, maximal jedoch auf 5 % des in Verzug befindlichen Netto-Auftragswerts begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ist insgesamt auf höchstens 15 % des Netto-Auftragswertes begrenzt.
5. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

XII. Haftungsausschluss

1. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Der Höhe nach ist unsere Haftung begrenzt. Wir haften nicht für Vermögensschäden wie zum Beispiel für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.
2. Unsere Haftung ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht für Vermögensschäden wie zum Beispiel für Produktionsausfall und Entgangenem Gewinn.
3. Die Regelungen des Abschnittes XII. gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich nach Ziffer XI.
4. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die auf von uns nicht beeinflussbarer Aus- oder Einfuhrbeschränkungen der am Liefergeschäft beteiligten Länder zurückzuführen sind oder aufgrund derer nicht durchgeführt werden können.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Geheimhaltung, Urheberrecht

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Laufe der Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. An allen Mustern, Zeichnungen, Kalkulationen Kostenvoranschlägen sowie anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages sind uns unsere gesamten Angebotsunterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder uns deren vollständige Löschung und Vernichtung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

XIV. Montage

Ist für den Liefergegenstand Montage durch uns vereinbart, so gelten ergänzend unsere besonderen Montagebedingungen.

XV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung wird der am Sitz unserer Firma geltende Gerichtsstand vereinbart. Wir können jedoch, nach unserer Wahl, auch am Sitz des Bestellers Klage erheben.

XVII. Schlussbemerkungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bedingung soweit wie möglich entspricht.
2. Schriftform wird auch durch Textform gewahrt.
3. Zusicherung, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

Stand April 2025